

Aktenzeichen:

2 RU 145 / 59

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 26. April 1962

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 26. April 1962,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident B r a c k m a n n
als Vorsitzender,
Bundesrichter D e m i a n i
und Bundesrichter D r . B a r e s e l
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter D r . G a b e r
und Bundessozialrichter L i e f l ä n d e r
als ehrenamtliche Beisitzer

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 3. März 1959 wird mit den ihm zugrunde lie-
genden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin erlitt am 20. Dezember 1953 auf dem landwirtschaftlichen Anwesen ihres Ehemannes einen Unfall. Nach der Unfallanzeige stürzte sie vor dem Haus auf der Treppe beim Wasserholen. Anfang Januar 1954 begab sie sich in die Behandlung des praktischen Arztes Dr. Ch==== und gab an, durch den Sturz seien bei ihr starke Kopfschmerzen hervorgerufen worden. Mit Bescheid vom 20. Oktober 1954 lehnte die Beklagte Entschädigungsansprüche ab. Zur Begründung bezog sie sich auf eine Röntgenuntersuchung durch den Röntgenfacharzt Dr. L===== vom 16. Juli 1954 und ein Gutachten des Facharztes für Orthopädie Dr. St===== vom 19. Juli 1954, der eine durch den Unfall hervorgerufene Verletzung an den unteren Lendenwirbeln, den Kreuz- und Darmbeingelenken und Hüftgelenken verneinte.

Klage und Berufung blieben erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG) ist der Auffassung, durch den Sturz könne die Klägerin nach den ärztlichen Feststellungen lediglich eine Prellung erlitten haben; die Rückenbeschwerden seien zwar glaubhaft, jedoch auf eine Spondylosis und Arthrosis der Lendenwirbelsäule und der Hüftgelenke zurückzuführen, da klinisch und röntgenologisch keine durch den Unfall verursachten knöchernen Verletzungen hätten festgestellt werden können.

Die Revision ist vom LSG nicht zugelassen worden.

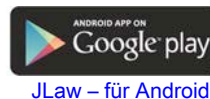
Gegen das am 26. Mai 1959 zugestellte Urteil des LSG vom 3. März 1959 hat die Klägerin am 24. Juni 1959 Revision eingelegt und diese am 21. Juli 1959 mit der Rüge wesentlicher Verfahrensmängel begründet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Klägerin beantragt,

die Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts vom 3. März 1959 und des Sozialgerichts München vom 18. Oktober 1955 aufzuheben und die Beklagte zur Gewährung von Unfallrente zu verurteilen,

hilfsweise,

unter Aufhebung der angefochtenen Urteile die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht zurückzuverweisen.

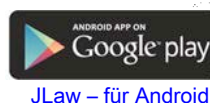
Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist in der gesetzlichen Frist und Form eingelegt und begründet worden. Da das LSG sie nicht zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) und eine Gesetzesverletzung im Sinne von § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht gerügt ist, hängt die Statthaftigkeit der Revision davon ab, ob das Verfahren des LSG an einem von der Revision gerügten wesentlichen Mangel leidet (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Die Revision rügt als Verfahrensmangel: Das LSG habe seine Sachaufklärungspflicht insofern mangelhaft erfüllt, als es unterlassen habe, den beim Unfall verletzten Körperteil, nämlich die Gesäßpartie, untersuchen und durchleuchten zu lassen, obwohl die Klägerin bereits in der Unfallanzeige angegeben habe, daß das Gesäß verletzt worden sei. Die bisherigen ärztlichen Untersuchungen hätten sich lediglich auf die körperlichen Partien beschränkt, die oberhalb des Gesäßes liegen. Eine Röntgenuntersuchung, die auf Veranlassung des Facharztes für innere Krankheiten Dr. ~~Paul~~, Ebersburg b. München, im Städtischen Krankenhaus Rosenheim nach Er-



- 4 -

laß des Berufungsurteils durchgeführt worden sei, habe ergeben, daß eine ältere Steißbeinfraktur mit erheblicher Abknickung der unteren Steißbeinwirbel vorliege und in unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem Arbeitsunfall vom 20. Dezember 1953 stehe. Die bisherigen Röntgenaufnahmen zeigten das Steißbein nicht, sondern reichten nur bis zum Kreuzbein.

Die Rüge mangelhafter Sachaufklärung (§ 103 SGG) ist berechtigt.

Das angefochtene Urteil enthält keine Ausführungen, aus denen sich ergibt, ob das Vorliegen einer Steißbeinverletzung vom LSG geprüft und - gegebenenfalls - auf Grund welcher Feststellungen es verneint worden ist. Auch der Befundbericht des Röntgenfacharztes Dr. ~~Stamm~~ vom 16. Juli 1954 über eine Beckenübersichtsaufnahme und Röntgenuntersuchung der Lendenwirbelsäule und des Kreuzbeines und das Gutachten des Dr. ~~Stamm~~ vom 19. Juli 1954 geben hierüber - für den medizinisch nicht vorgebildeten Leser - keinen hinreichenden Aufschluß. Da die Klägerin bereits in ihrer Unfallanzeige als verletzten Körperteil das Gesäß bezeichnet und in einer Vernehmung vor dem Bürgermeister der Gemeinde Steinhöring angegeben sowie nochmals in ihrer Berufungsschrift vorgetragen hatte, daß sie auf das Steißbein gefallen sei, hätte das LSG sich gedrängt fühlen müssen, die Klägerin auf eine Verletzung des Steißbeines untersuchen zu lassen, oder zumindest Dr. ~~Stamm~~ und Dr. ~~Stamm~~ zu ergänzenden Ausführungen darüber veranlassen müssen, ob und inwieweit die Untersuchung sich auch auf das Steißbein erstreckt habe und - gegebenenfalls - inwieweit die Beschwerden der Klägerin auf eine mögliche Steißbeinverletzung zurückgeführt werden können.

Die Revision rügt nach Auffassung des Senats somit zutreffend, daß das LSG seiner Verpflichtung zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) nicht vollständig



nachgekommen ist. Bei der Bedeutung, welche vom Standpunkt des LSG aus die mit der Rüge angegriffene Feststellung hatte, ist dieser Mangel auch für das Verfahren wesentlich. Die Revision ist infolgedessen nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft und somit zulässig.

Die Revision ist auch begründet. Denn es ist möglich, daß das LSG bei Ausschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten zu dem Ergebnis gekommen wäre, die Beschwerden der Klägerin seien wesentlich auch auf eine Steißbeinverletzung zurückzuführen. Das zwischenzeitlich von der Beklagten eingeholte ergänzende Gutachten des Dr. ~~Steffen~~ vom 25. August 1959 sowie der Vortrag der Beklagten, daß bei der früher gefertigten Beckenübersichtsaufnahme auch das Steißbein gut zu erkennen sei, können als neues tatsächliches Vorbringen im Revisionsverfahren nicht geprüft und berücksichtigt werden.

Da somit noch tatsächliche Feststellungen zu treffen sind, konnte der Senat in der Sache selbst nicht entscheiden. Es bedurfte daher der Zurückverweisung an das LSG (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Eine Zurückverweisung an das SG, wie von der Klägerin beantragt, wäre nur beim Vorliegen einer Sprungrevision möglich.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt der abschließenden Entscheidung vorbehalten.

